



öffentlich

**Betreff:**

Gültigkeit der Beschlussvorlage lt. DS 00/SVV/0919

Erstellungsdatum 19.05.2003

Eingang 02:

**Einreicher:** Stadtverordneter Kruczek

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
04.06.2003	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung fordert im Zusammenhang mit den laufenden Vertragsvorbereitungen zum Freizeitbad Drewitz den OBM auf, die gültige Beschlusslage (Siehe Anlage DS 00/SVV/0919 mit Wortprotokoll vom 06.12.2000) konsequent einzuhalten.

Danach sind das Schulschwimmen sowie die Vereins- und individuelle Nutzung des Kommunalfunktionsbereiches (25-Meter-Becken) zu den bisherigen Konditionen abzusichern.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Entscheidungsergebnis**

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:	<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgezogen			

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

**Finanzielle Auswirkungen?**

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

**Begründung:**

Nach dem o. g. Beschlussantrag gehört das vereinsgebundene und insbesondere auch individuelle Schwimmen – im Gegensatz zu einer Spaßbadnutzung – zur sportlichen Grundversorgung, für die sich eine Sozialauswahl verbietet. Im Schreiben der Sportbeigeordneten vom 11.04.2003 an die Fraktion BürgerBündnis wird dagegen bereits ein Grundtarif von 3,50 € für 60 Minuten (bisher 3,- € für 90 Minuten) akzeptiert. Als so genannte „Ausgleichsmaßnahme“ für diese Preiserhöhung um über 50 % wird angeführt, dass der Schwimmer in den nur noch verbleibenden 60 Minuten (einschließlich 2x Umziehen, 2x Duschen, Föhnen etc.) schließlich auch noch Gelegenheit hätte, das gesamte Bad zu nutzen. Diese Begründung geht insofern am Thema vorbei, da sich die gültige Beschlusslage allein auf die Nutzungsmöglichkeit für (fitnessorientiertes) Bahnschwimmen bezieht und „spaßorientierte Ausgleichsmaßnahmen“ mit Sicherheit nicht im Interesse dieser Nutzergruppe liegen, schon gar nicht bei einem um 50 % reduzierten Zeitfonds.

**Anlage:** DS 00/SVV/0919 mit Wortprotokoll vom 06.12.2000